

Zusammenfassung der öffentlichen Mitwirkung zum Siedlungsentwicklungskonzept (SEK)

Planungsmassnahmen mit Zustimmung aus der Bevölkerung

- Der Schwerpunkt auf die Innenentwicklung (Realisierung der Entwicklungsziele innerhalb der bestehenden Baugebiete) wird befürwortet.
- Der Charakter des qualitätsvollen Ortsbild Oberdorf mit seinen Grünräumen soll erhalten werden.
- Das Gebiet des alten Schulhauses soll weiterhin als Schulraum genutzt werden können.
- Die Massnahmen zur Schaffung der Voraussetzungen für Grün- und Freiflächen (z.B. Quartierspielplatz Grubenstrasse) werden als richtig und sehr wichtig empfunden.
- Die Massnahmen zur planungsrechtlichen Sicherung des Hornusserplatzes werden befürwortet und sind weiterzuverfolgen.
- Eine Erweiterung des Sandplatzes des Reitbetriebs Marti (Gebiet Nr. 28) wird von der Bevölkerung mitgetragen.

Planungsmassnahmen mit Ablehnung und/oder kritischen Äusserungen aus der Bevölkerung

Kernaussage der Bevölkerung	Erläuterungen des Gemeinderates	Reaktion auf die Mitwirkung
Die im SEK vorgesehenen Planungsmassnahmen führen zu einem höheren Wachstum, als die vom Gemeinderat gesetzte Obergrenze. Aufgrund des starken Wachstums in den vergangenen Jahren, die Kapazitätsengpässe und Schwachpunkte im siedlungsinternen Strassennetz sowie den bereits heute gut ausgelasteten Schulinfrastrukturen, blicken die Mitwirkenden einem erneuten Wachstum sehr kritisch entgegen. Die Obergrenze des Bevölkerungswachstums wird bereits mit einer Verdichtung nach Innen erreicht, weshalb Einzonungen von unüberbauten Kulturlandflächen (z.B. Schützemur) abgelehnt werden.	Die gesetzte Wachstumsobergrenze bis 2035 wurde in Abstimmung mit den bestehenden Infrastrukturen festgelegt. Mit einem moderaten Wachstum müssen die Infrastrukturen bis 2035 nicht massgebend ausgebaut werden. Die Arbeiten zur Orstplanungsrevision haben gezeigt, dass die Obergrenze möglicherweise zu tief angesetzt ist. Diese berücksichtigt die vorhandenen Reserven zu wenig, da bereits mit einer nach Innen gerichteten Entwicklung voraussichtlich mehr Einwohner generiert werden. Baulandreserven sind aber aus marktwirtschaftlichen Gründen, zur Realisierung kollektiver Bedürfnisse (z.B. Alterswohnungen) und zur Verhinderung einer Überalterung strategisch wichtig. Dazu hatte der Gemeinderat im SEK moderate Einzonungen vorgesehen.	Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wird auf Einzonungen von unüberbautem Kulturland zwecks Wohnens verzichtet (z.B. «Schützemur» oder Hostett Lindhohle). Gut erschlossenes oder erschliessbares Landwirtschaftland (z.B. Reckholler) bleibt eine „stille Reserve“ für die nächste Revision. Die Planungsvorhaben aus dem SEK werden aber für einen abschliessenden Entscheid des Gemeinderates einer Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen. Nach Abschluss der laufenden Ortsplanungsrevision besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Planbeständigkeit, d.h. innerhalb von 8 Jahren sind keine weiteren Einzonungen möglich.
Es fehlt einer Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den bestehenden, öffentlichen Infrastrukturen (Strassennetz, Schulräume, Grün- und Freiräume). Die Auswirkungen der Planungsmassnahmen auf die Infrastrukturen werden nicht transparent dargelegt, respektive wird nicht nachgewiesen, dass die bestehende Infrastruktur die zusätzlichen EinwohnerInnen absorbieren kann. Diese Fragen sollen nicht erst nachgelagert zum SEK an die Hand genommen werden.	Die gesetzten Wachstumsobergrenze wurde so festgelegt, dass die bestehende Infrastruktur die zusätzlichen EinwohnerInnen absorbieren kann. Das Wachstum wird Auswirkungen auf die Auslastung der Schulinfrastrukturen haben. Das Ausmass wird im Rahmen der rollenden Schulraumplanung abgeklärt. Das übergeordnete Strassennetz der Gemeinde ist bestehend. Es muss so gestaltet werden, dass es den zusätzlichen Verkehr auf verträgliche Art aufnehmen kann. Die Kanalisation und die Wasserversorgung sind ausreichend dimensioniert und können das Bevölkerungswachstum aufnehmen.	Mit der Revision des Gesamtrichtplans 2020 (Teilbereich Verkehr) soll die vorgesehene Siedlungsentwicklung gemäss SEK im nächsten Schritt mit dem Verkehr abgestimmt und die erforderlichen Massnahmen behördenverbindlich festgelegt werden. Die Erkenntnisse werden anschliessend bei der Umsetzung des SEK in die grundeigentümerverbindlichen Planungsinstrumente – soweit dies mit der Nutzungsplanung möglich ist – berücksichtigt (z.B. Einschränkung des Parkplatzangebots bei zentral gelegenen Arealen).
Gebiet Nr. 13/27 «Grubenstrasse»: Die Eigentümer- und Quellengemeinschaft unterstützen eine Umzonung nicht. Die Quellwassernutzung soll fortbestehen.		Auf eine Umzonung wird verzichtet. Die Voraussetzungen für einen öffentlichen Quartierspielplatz sollen stattdessen auf dem Dorniacher geschaffen werden.
Die Bevölkerung begrüsst grundsätzlich eine Siedlungsentwicklung nach Innen (Verdichtung, Aktivierung Baulandreserven) und eine Umnutzung der ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude im Oberdorf. Sie befürchtet aber, dass mit den Einzonungen im Oberdorf eine zu starke bauliche Verdichtung geschieht, welche den Charakter des Ortsteils beeinträchtigt, die bestehenden siedlungsinternen Grün- und Freiräume verdrängt und die Verkehrsproblematik verschärft.	Es liegt in Interesse des Gemeinderates, die baulichen Qualitäten und den Charakter des Oberdorfs zu bewahren.	Im Oberdorf sollen nur bereits überbaute Parzellenteile von der Bauernhofzone in eine Bauzone eingezont werden. Auf Einzonungen von unüberbautem Kulturland wird abgesehen. Für die einzuzonenden Parzellenteile ist eine planerische Lösung zu finden, um eine Umnutzung der nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Hauptgebäude und Hausparzellen zu ermöglichen, gleichzeitig die Qualitäten und den Charakter des Oberdorfs zu bewahren und keinen erheblichen Mehrverkehr zu generieren (z.B. Anpassungen der Baureglementsvorschriften zur ländlichen Dorfzone oder Einzonung in eine Erhaltungszone.
Die heutigen Verkehrsverhältnisse im Oberdorf werden von den Bewohnern und der weiteren Bevölkerung als schwierig beurteilt. Die Siedlungsentwicklung darf die Verhältnisse nicht verschärfen und es sind Lösungen aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen die Schwachstellen gelöst werden.	Die Behebung der bestehenden Schwachstellen im Strassennetz sind grundsätzlich nicht Thema einer Ortsplanungsrevision.	Der Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Verkehr soll mit der Revision des Gesamtrichtplans 2020 (Teilbereich Verkehr) Rechnung getragen werden. Im Rahmen der Ortsplanung kann einer Verschärfung der Verkehrsproblematik mit den geeigneten Raumplanungsmassnahmen entgegengewirkt werden, (vgl. oben).
Die Realisierung eines Wärmeverbunds wird als richtig und wichtig bezeichnet, die Erschliessung und der Mehrverkehr auf dem umliegenden Strassennetz des Dorniachers hingegen kritisch hinterfragt.	Der Gemeinderat nimmt die Bedenken der Bevölkerung zur Kenntnis.	Es wird in einem nächsten Schritt geprüft, ob und wie das umliegende Strassennetz den entstehenden Mehrverkehr durch die neue Gewerbezone aufnehmen kann. Die Prüfung wird Teil der Revision des Teilbereichs Verkehr Gesamtrichtplan 2020 sein.

Neu eingebrachte Anliegen aus der Bevölkerung

Kernaussage der Bevölkerung	Erläuterungen des Gemeinderates	Reaktion auf die Mitwirkung
Die Parzelle Nr. 1378 (Schützenweg) soll zwecks Wohnens eingezont werden.	Aufgrund der Rückmeldungen der Bevölkerung wird von Neueinzonungen von unüberbautem Kulturland für Wohnnutzungen abgesehen. Dies mit der Begründung, dass die gesetzte Wachstumsobergrenze bis 2035 voraussichtlich auch ohne solche Einzonungen erreicht wird.	Der Gemeinderat kann eine Einzonung der Parzelle Nr. 1378 aktuell nicht unterstützen. Das Gebiet soll aber für einen abschliessenden Entscheid zusammen mit den im SEK vorgesehenen Einzonungen einer Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen werden.
Die Parzellen Nrn. 935 und 1294 (Lyssstrasse) sollen von der zweigeschossigen in eine dreigeschossige Wohnzone umgezont werden.	–	Das Anliegen wird entgegengenommen und geprüft.

Zentraler Handlungsbedarf/nächste Schritte

- Angemessene Nachhaltigkeitsbeurteilung der Planungsmassnahmen gemäss SEK;
- Revision Gesamtrichtplan 2020 (Teilbereich Verkehr) mit Abstimmung von Siedlung und Verkehr;
- Umsetzung der Planungsmassnahmen in die grundeigentümerverbindlichen Planungsinstrumente (Zonenplan, Baureglement).